


18. März 2004

## Von der Kollektivschuld der Muslime

Aufgabe rechtsstaatlicher Prinzipien ist es, sicherzustellen, daß das Strafrecht nur an Personen vollzogen werden darf, die eine gesetzwidrige Tat entweder in eigener Person begangen oder andere zu dem Vergehen angeleitet haben. Niemand kann indes für eine Tat haftbar gemacht werden, die andere Mitglieder seines Volkes, seiner Gemeinschaft oder seiner Zugehörigkeit verübt haben. Die Geschichte kennt Ausnahmen von dieser Regel: So mußten beispielsweise Wiedergutmachungen an jüdischen Opfern für Verbrechen, die während der Zeit des Nationalsozialismus begangen wurden, vom gesamten deutschen Volk geleistet werden, auch noch Generationen nach diesen Ereignissen. Es war von einer Kollektivschuld der Deutschen die Rede, und auch der Morgenthau-Plan, der die totale Desindustrialisierung Deutschlands nach dem Kriege vorsah, hätte die Bestrafung eines ganzen Volkes zur Folge gehabt. Ein weiteres Beispiel, wonach sogar eine ganze Religionsgemeinschaft dafür haften mußte, daß ihre Anhänger falschen Glaubens waren, ließe sich anführen, wenn bis aufs Mittelalter zurückgegriffen wird, als zu Beginn der Kreuzzüge den Christen im Heiligen Land von den Muslimen hohe Abgaben auferlegt waren, nur damit sie ihren Glauben frei ausüben durften. Man maß ihnen nämlich eine Art kollektive Schuld bei, daß sie sich nicht zum wahren Glauben bekannten. Umgekehrt gibt es natürlich auch zahlreiche Beispiele von Intoleranz über einen Zeitraum hinweg, der in Europa etwa bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges währte. Es reicht für das Verständnis der Abkehr von diesem Prinzip vollkommen aus, nur einige Jahrhunderte zurückzublicken, um sich klarzumachen, wie Europa mit der Glaubensspaltung fertig geworden ist. Der Aufklärung und den humanistischen Idealen war es zu danken, daß das alte Denken über Bord gekippt wurde, und hoffnungsvollen Reformern war es zuzutrauen, ein für alle Menschen tragbares Konzept des Zusammenlebens zu entwickeln, das von gegenseitiger Achtung und Toleranz bestimmt war. In unseren Tagen, wo freie Religionsausübung zu den in der Verfassung verankerten Grundwerten einer pluralistischen Gesellschaft gehört, mit denen Frieden und Freiheit in einer multikulturellen Gesellschaft sicherstellen zu können geglaubt wird, sind viele Menschen der Auffassung, auf diese Art das Problem der friedlichen Koexistenz der Völker gelöst zu haben. Die Realität belehrt uns freilich eines Besseren: Je weiter die vermeintlich friedliche Integration Andersgläubiger voranschreitet, desto mehr häufen sich terroristische Anschläge; religiöse Splittergruppen betrachten zunehmend die von ihnen aufgesuchten Lebensräume als die ihrigen, verkennen völlig, daß sie sich nur mit Billigung und unter Aufgabe von Rechten anderer in ihrer neuen Umgebung entfalten dürfen, und verlangen schließlich Rechte, die ihnen von Rechts wegen nicht zustehen und die die Rechte anderer einschränken. Die von religiösen Fanatikern angerichteten Schäden sind erheblich, doch niemand stellt ernsthaft die Frage, wer für den angerichteten Schaden aufkommen soll, denn letztlich bleiben die attackierten Länder auf ihren Kosten sitzen. Dabei dürfte klar sein, daß die Taten islamischer Fundamentalisten im Namen Allahs verübt werden, und insofern stellt sich die Frage nach Schadensersatzforderungen an die islamische Gemeinschaft durchaus mit Berechtigung. Wenn eine Religionsgemeinschaft, die noch dazu über kein religiöses Oberhaupt verfügt, sich nicht ausdrücklich von den Inhalten ihrer Lehre distanziert und diese, mehr noch, negiert, wie es beispielsweise die katholische Kirche getan hat, die sich für ihre Verbrechen ausdrücklich entschuldigt hat, so muß sie für die von ihren Anhängern ausgeübten Verbrechen haftbar gemacht werden. Auch der Islam stellt seinen Anhängern ausdrücklich frei, ob sie sich zu den heilsamen Botschaften bekennen oder aber den unseligen Märtyrerweg, der im Töten von Ungläubigen gip-



felt, beschreiten wollen. Scheint ihr Gott doch Gefallen am Blutvergießen zu finden, was mit Gottes Natur so gänzlich unvereinbar ist. Jeder bekennende Moslem haftet als solcher für seine Glaubensgenossen. Es könnte sich nämlich eine Tages als notwendig erweisen, diesen Menschen die Schwäche und Machtlosigkeit ihres Gottes vor Augen zu führen und seine Symbole zerstören zu müssen, auf daß sie nicht länger an ihm verharren. Auch ist es nur eine logische Konsequenz, die Herkunftsländer, aus denen Terroristen stammen, stärker in die Verantwortung zu nehmen und ihnen Vergeltung anzudrohen; zumal würde dann rasch klarer werden, daß sie energischer gegen den Terrorismus vorgehen müssen, denn Anschläge größeren Ausmaßes können nur durch breiten Rückhalt in der Bevölkerung verübt werden. Nur so kann es gelingen, den Sympathisantenkreis klein zu halten. Bloße Lippenbekenntnisse führender Oberhäupter reichen zu einer Verurteilung von Anschlägen in der Regel nicht aus. Gewiß ist Vorsicht geboten, den Kreis potentieller Selbstmordattentäter, die ihrer Meinung nach im Kampfe fallen, nicht noch größer werden zu lassen. Denn nur durch Gegenstimmen aus den eigenen Reihen kann herausgefunden werden, wer nicht an die überirdische Entlohnung für erlittenes Märtyrertum glaubt, während all die anderen guten Gewissens als Mittäter bezeichnet werden können. Wer nach Belehrung weiterhin beharrlich an himmlischen Verheißungen festhält und glaubt, daß er als Märtyrer ohne weitere Prüfung ins Paradies eingehe, ist im Sinne der Anklage für schuldig zu befinden. Da den meisten Korangläubigen dies als ganz selbstverständlich erscheint, sofern sie sich nicht selbst untreu werden wollen, ist ganz eindeutig von einer Kollektivschuld auszugehen, welche die Haftungsgemeinschaft gläubiger Moslems abzutragen hat. Es ergäben sich daraus, nach dem Verursacherprinzip, Forderungen, die, sofern vor einem internationalen Gerichtshof entschieden, billigerweise nicht nur die Finanzkraft des Gegners, sondern auch seine Widerstandskraft erheblich schwächen und der Weltbevölkerung auch am gerechtesten zu vermitteln wären.